



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 5. Juli 2016

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Schriftverkehr der Bundesdruckerei mit einem Whistleblower**

BEZUG Ihr Antrag vom 10. Juni 2016

ANLAGEN 1

GZ **VB 5 - O 1319/16/10130**

DOK **2016/0632066**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Schreiben vom 10. Juni 2016 beantragen Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übersendung von

„Schriftverkehr der Bundesdruckerei und ihrer Anwälte mit einem Whistleblower aus den Jahren 2012, 2013 und 2014, wie im Spiegel berichtet.“

Diesbezüglich verweisen Sie auf einen Artikel des Magazins DER SPIEGEL vom 9. April 2016, welcher unter <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/bundesdruckerei-schaeuble-liess-panama-informanten-abblitzen-a-1086153.html> abrufbar ist.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten des Whistleblowers erklären Sie sich vorab einverstanden.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Mit Ihrem IFG-Antrag begehren Sie die Übersendung von Schriftverkehr zwischen der Bundesdruckerei bzw. ihren Anwälten und dem vermeintlichen Informanten. Dabei stützen Sie sich auf einen Presseartikel, in dem u. a. berichtet wird, dass es keine Kommunikation zwischen der Bundesdruckerei und dem vermeintlichen Informanten gegeben hat.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG ausdrücklich nicht.

Die Recherche im hiesigen Aktenbestand hat lediglich ein Dokument ergeben, welches unter den vorgenannten Antragsgegenstand fällt. Dieses übersende ich Ihnen in der Anlage dieses Schreibens.

Soweit von der Zugangsgewährung auch personenbezogene Daten Dritter betroffen sind, wurden diese unkenntlich gemacht. Ihr diesbezügliches Einverständnis habe ich unterstellt. Sollten Sie wider Erwarten auch Zugang zu den geschwärzten Informationen begehren, wäre zunächst ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchzuführen. Hierfür würde ich Sie zunächst jedoch um Begründung Ihres Informationsinteresses bitten.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

- Anlage -

RAUE

Raue LLP Potsdamer Platz 1 10785 Berlin

SKW Schwarze Rechtsanwälte
 Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]
 Kurfürstendamm 21
 10719 Berlin

Raue LLP
 Rechtsanwälte und Notare
 Potsdamer Platz 1
 10785 Berlin
 Tel: +49 (0)30 818550-0
 Fax: +49 (0)30 818550-100
 www.raue.com

Vorab per Telefax 889 26 50 10

[REDACTED] ./ BIS Bundesdruckerei International
 Services GmbH
 Ihr Zeichen: 00273-12 / rr

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED]

Sekretariat: [REDACTED]
 Tel: +49 30 818 550 - 317
 Fax: +49 30 818 550 - 112
 [REDACTED]@raue.com

die Ihnen bekannte unter anderen an die Mitglieder des Aufsichtsrats der Bundesdruckerei GmbH geschickte E-Mail inkl. aller Anhänge Ihres Mandanten vom 20. November 2012 ist zur Beantwortung an uns weitergeleitet worden. Bitte setzen Sie Ihren Mandanten davon in Kenntnis, dass er auf diese Weise keine Reaktion erhalten wird. Richtige Adressaten des Anliegens Ihres Mandanten sind die Bundesdruckerei GmbH und die Bundesdruckerei International Services GmbH. Beide Unternehmen werden von uns vertreten und wir haben zu den vermeintlichen Ansprüchen bereits Stellung genommen.

Datum: 7. Dezember 2012
 Unser Zeichen: 483-12 TSap

Von weiterer Korrespondenz Ihres Mandanten mit Vertretern unserer Mandantin, deren Aufsichtsgremien oder dem Gesellschafter bitten wir daher abzusehen.

Nur der guten Ordnung halber sei ergänzend nochmals angemerkt, dass die BIS Bundesdruckerei International Services GmbH selbstverständlich bereit ist, den Ihrem Mandanten aus dem Vertrag (Contract with Foreign Commercial Agent) vom 19.07.2010 bzgl. der Lieferung von 1.272.000 PC Passkarten an die Casa de la Moneda zustehenden Provisionsanspruch bei Begründetheit und Fälligkeit der Forderung sowie nach entsprechender ordnungsgemäßer Rechnungstellung zu begleichen.

Mit freundlichem kollegialen Gruß

[REDACTED]
 [REDACTED]
 Rechtsanwalt

Raue LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer 353949 registrierte Limited Liability Partnership nach englischem Recht, die in Deutschland beim Amtsgericht Charlottenburg unter PR 658 B eingetragen ist. Es besteht keine persönliche Haftung der Partner (members) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
 Raue LLP is a Limited Liability Partnership under English law, registered in England and Wales under No. 353949 and registered in Germany with the Local Court Charlottenburg under PR 658 B. The members are not personally liable for the liabilities of the Partnership.